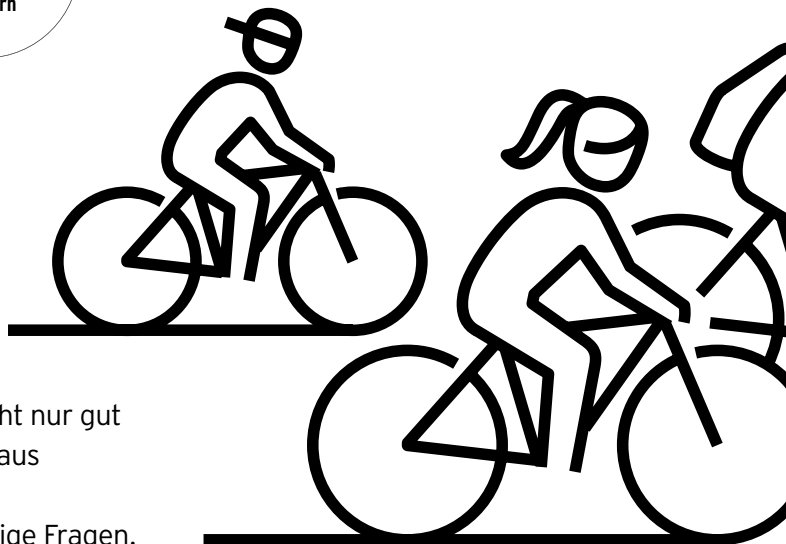


Steuertipp

# Wie ist ein E-Bike oder Fahrrad von der Steuer absetzbar?



Mit dem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit zu fahren ist nicht nur gut für die Umwelt und die Gesundheit, sondern kann auch aus steuerlicher Sicht eine sehr attraktive Alternative sein. Steuerberaterin Sabine Banse-Funke beantwortet wichtige Fragen.

**? Werden alle Fahrräder und E-Bikes gleichbehandelt oder gibt es Unterschiede in der steuerlichen Behandlung?**

Steuerlich wird nicht differenziert, ob es sich um Fahrräder ohne Elektroantrieb, Pedelecs, Elektro-Bikes, Mountainbikes, E-Mountainbikes, Rennräder oder um Elektrofahrräder handelt. Vielmehr wird steuerlich zwischen Rädern, die verkehrsrechtlich eine Zulassung haben und Rädern, die verkehrsrechtlich keine Zulassung haben, unterschieden.

**! Räder und E-Bikes mit Zulassung und Kennzeichen**

! Diese werden verkehrsrechtlich und einkommensteuerlich als Kfz eingeordnet und steuerlich auch nach diesen Vorschriften behandelt.

**! Räder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung/Kennzeichen**

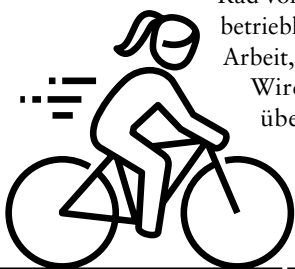
! Diese werden einkommensteuerlich und verkehrsrechtlich als Fahrrad eingestuft, haben kein Kennzeichen und sind meist nicht versicherungspflichtig. Die meisten Fahrräder und E-Bikes fallen in diese Gruppe.

In diesem Artikel soll es um Räder ohne Zulassung gehen, die steuerlich als Fahrrad eingestuft werden und voll abgesetzt werden können.

**? Muss das Rad bzw. E-Bike betrieblich genutzt werden, damit es steuerlich voll abgesetzt werden kann?**

Erforderlich ist eine mindestens 10% betriebliche Nutzung und eine Zuordnung zum steuerlichen Betriebsvermögen, damit das Rad voll steuerlich abgesetzt werden kann. Zur betrieblichen Nutzung zählt auch der Weg zur Arbeit, die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte.

Wird das Fahrrad einem Arbeitnehmer überlassen, liegt immer eine 100%-ige betriebliche Nutzung vor und das Rad kann voll steuerlich abgesetzt werden. Auch wenn ein PKW im Betriebsvermögen ist, ist ein Rad absetzbar.



**? Sind die mindestens 10% betriebliche Nutzung nachzuweisen und wie?**

Im Zweifel ist vom Steuerpflichtigen auf Anfrage des Finanzamtes nachzuweisen, dass mindestens 10% betriebliche Nutzung erreicht wird. Die Beweislast hat der Steuerpflichtige. Möglichkeiten den betrieblichen Anteil glaubhaft zu machen wären z.B.:

- ein Fahrtenbuch
- Zeugenaussagen
- schriftliche Bestätigungen durch Dritte oder Arbeitnehmer
- Nachweise regelmäßig aufgesuchter Orte
- Fotos mit entsprechenden Nachweisen
- eigene Auflistung der betrieblich gefahrenen Kilometer, soweit das Finanzamt diese nicht beanstandet
- sonstige brauchbare Nachweise.

**? Was kann für das E-Bike bzw. Fahrrad von der Steuer abgesetzt werden?**

Laufende absetzbare Kosten sind zum Beispiel: Leasingraten, Leasingsonderzahlung, Reparaturen, Ersatzteile, Wartung, Versicherung, Strom für das Laden des E-Bikes. Wird das Fahrrad angeschafft, kann zusätzlich die Abschreibung geltend gemacht werden.

**? Auf welchen Zeitraum wird das Rad steuerlich abgeschrieben und welche Abschreibung gibt es?**

Wenn die Anschaffungskosten des Fahrrads 800 Euro netto nicht übersteigen, kann es als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Sind die Anschaffungskosten höher, sind Räder und E-Bikes in der Regel



Sabine Banse-Funke  
Foto: Mirja Diederich

Dipl.-Finanzwirtin (FH) Sabine Banse-Funke bietet steuerliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beratung von Zahnärzten und anderen Arztgruppen.



über sieben Jahre abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt linear, d.h. die Anschaffungskosten sind jährlich gleichmäßig mit 1/7 des Anschaffungsbetrages als Abschreibung absetzbar. Wird z.B. ein E-Bike für 3.500 Euro angeschafft, sind 1/7, also jährlich 500 Euro, als Abschreibung absetzbar. Für in 2020-2022 angeschaffte Räder ist auch die degressive Abschreibung möglich.

**? Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag?**

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung von 90% betrieblicher Nutzung, kann auch die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 20% und der Investitionsabzugsbetrag von 50% der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. Das ist zum Beispiel bei Fahrrädern oder E-Bikes der Fall, die Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen sind.

**? Wird ein Privatanteil versteuert?**

Für Räder des Betriebsvermögens ohne Kfz-Zulassung ist kein Privatanteil zu versteuern. Diese Regelung zur Privatnutzung hat der Gesetzgeber eingeführt, um die Elektromobilität zu fördern.

**! Zusammenfassung der steuerlichen Absetzbarkeit**

Soweit Sie das Fahrrad mindestens zu 10% betrieblich nutzen und dieses sich im Betriebsvermögen befindet, können Sie das Elektrofahrrad, Pedelec, E-Bike, Fahrrad steuerlich absetzen und im Anlagevermögen abschreiben. Beim Leasing sind die steuerlich berücksichtigungsfähigen Leasingraten absetzbar. Die laufenden Betriebskosten können von der Steuer abgesetzt werden. Für die private Nutzung des Fahrrades, Elektrofahrrades oder E-Bikes, das kein Kfz ist, ist kein Privatanteil zu versteuern. Daher ist es attraktiv, ein Rad oder E-Bike steuerlich im Betriebsvermögen zu führen und die Kosten geltend zu machen, um Steuern zu sparen. Vertiefende Informationen finden Sie im Blog von Vesting & Partner ([www.vesting-stb.de/blog](http://www.vesting-stb.de/blog)).



Sabine Banse-Funke  
[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)  
[banse-funke@vesting-stb.de](mailto:banse-funke@vesting-stb.de)

Fotos: SimonP - stock.adobe.com

**D&W Online**

[www.dental-wirtschaft.de](http://www.dental-wirtschaft.de)



Mehr zum Thema „Steuern“ gibt es online unter

[www.dental-wirtschaft.de](http://www.dental-wirtschaft.de)

**So setzen Sie die E-Auto-Ladekosten von der Steuer ab**

Elektroautos sind auf dem Vormarsch – sie werden zunehmend auch als Mitarbeiterfahrzeuge genutzt. Die Ladekosten eines E-Firmenwagens sind erstattungsfähig – egal ob man ihn selber fährt oder die Mitarbeiter. Eine steuerliche Begünstigung für die Mitarbeiter bietet dabei die Ladekarte des Arbeitgebers: Diese ermöglicht den Mitarbeitern das Aufladen des E-Autos an öffentlichen Ladestationen. Ihre Nutzung ist zudem unlimitiert. Der steuerliche Vorteil: Der Arbeitgeber kann die Kosten für das Laden mit der Ladekarte vollständig selbst übernehmen, anstelle des Mitarbeiters. Der Arbeitnehmer muss die Ladekosten also nicht selber tragen. Wie Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Ladekosten des E-Autos ohne unnötigen Mehraufwand betrieblich absetzen können, erfahren Sie in diesem Beitrag.



**Steuerirrtümer: Diese 10 Dinge sind nicht absetzbar**

Bei der Steuererklärung Zeit für Posten aufzuwenden, die gar nicht absetzbar sind, sollte man sich sparen. So plausibel manche Punkte klingen mögen, sie sind es nicht wert, Zeit in das Sammeln, Ordnen und Zusammenrechnen von Belegen zu investieren.

Einer der Steuerirrtümer:

Arbeitskleidung ist immer absetzbar. Das ist falsch!

Denn wenn sie in der Freizeit getragen werden kann, lässt sich Bekleidung nicht absetzen, auch wenn sie branchenspezifisch und vom Arbeitgeber vorgeschrieben ist. Dies trifft z. B. auf das weiße Poloshirt der Zahnarzthelferin zu – ganz egal, ob die Person ihre Arbeitskleidung auch tatsächlich in der Freizeit trägt. Absetzbar ist ausschließlich spezielle Berufskleidung, wie der weiße Kittel eines Zahnarztes, sofern der Arbeitgeber diesen nicht sowieso zur Verfügung stellt.



Fotos: Graficriver - stock.adobe.com, Icons-Studio - stock.adobe.com